

An alle zu Hause lebenden EL-Bezüger des Kanton Thurgau

Frauenfeld, im Januar 2021

## **Vergütung der Kosten von Masken zum Schutz vor dem Coronavirus im 2021**

Mit Schreiben vom 20. Juli 2020 haben wir Sie darüber informiert, dass der Bundesrat angesichts des zunehmenden Reiseverkehrs und der seit Mitte Juni ansteigenden Zahl der Neuanssteckungen entschieden hat, für den öffentlichen Verkehr ab Montag, 6. Juli 2020, eine Maskenpflicht in der Schweiz einzuführen.

Aufgrund der aktuellen Situation, sowie dass es in absehbarer Zeit keine Änderung bezüglich der Tragpflicht von Masken gibt, ist es auch im 2021 möglich, dass die Masken im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten zur Ergänzungsleistung (ELKK) bei zu Hause lebenden EL-beziehenden Personen im Rahmen der vorhandenen Quote zu vergüten.

Es ist zu beachten, dass bei Maskenkäufen ab 1. Januar 2021 ein Betrag von **höchstens CHF 30.- pro Person für das Jahr 2021** übernommen werden kann. Ab 1. Januar 2022 werden keine Kosten mehr für Masken übernommen.

Die Kaufquittungen der Masken können wie bisher bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle als Antrag auf ELKK-Rückvergütung eingereicht werden. Nach wie vor besteht die Voraussetzung, dass die Masken in der Schweiz gekauft wurden.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen Ihre AHV-Gemeindezweigstelle oder das Sozialversicherungszentrum Thurgau gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sozialversicherungszentrum Thurgau  
Leistungen / EL-Stelle